

Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation Postfach 101529, 28015
Bremen

Auskunft erteilt
Frau Laabs

Lt. Verteiler

Zimmer
T: +49(0)421 361- 22236

E-Mail:
alina.laabs@wht.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen 023-1
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 01.07.2026

Rundschreiben 02/2026

Information zum Vergabebesleunigungsgesetz

Bezug: „Gesetz zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge“ (Vergabebesleunigungsgesetz), BGBl. 2026 I Nr. 137 vom 18.05.2026 (Anlage)

Sehr geehrte Damen und Herren,

am **1. Juli 2026 ist** das Gesetz zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabebesleunigungsgesetz) **in Kraft getreten.**

Betroffen sind insbesondere das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die Vergabeverordnung (VgV) und mithin **in erster Linie Vergaben oberhalb des EU-Schwellenwertes.**

(Voraussichtlich erfolgt auch eine Anpassung der VOB/A an die durch das Vergabebesleunigungsgesetz eingeführten Änderungen. Ein konkreter Entwurf oder Zeitplan für eine umfassende Überarbeitung der VOB/A ist bislang jedoch nicht veröffentlicht.)

Die Neuregelungen finden nur auf ab diesem Datum begonnene Vergabeverfahren Anwendung (s. § 187 Absatz 2 GWB). Eine Rückwirkung auf bereits eingeleitete Verfahren findet nicht statt.

Dienstgebäude
Zweite Schlachtpforte 3
28195 Bremen
www.wirtschaft.bremen.de

 Eingang
Martinistraße 28
28195 Bremen

 Martinistraße
Bus Linie 25

Bankverbindungen
Sparkasse Bremen (Land)
IBAN: DE73 2905 0101 0001 0906 53 BIC: SBREDE22XXX
Deutsche Bundesbank, Filiale Hannover (Land)
IBAN: DE16 2500 0000 0025 0015 30 BIC: MARKDEF1250
Deutsche Bundesbank, Filiale Hannover (Stadt)
IBAN: DE18 2500 0000 0025 1015 01 BIC: MARKDEF1250

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel. (0421) 361-0
www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de

Überblick über die wesentlichen Änderungen:

- **Neuregelung des Losgrundsatzes**

Der Losgrundsatz wird künftig in einem eigenen § 97a GWB geregelt. Der Grundsatz der mittelstandsfreundlichen Vergabe sowie die bisherigen Ausnahmen aus wirtschaftlichen und technischen Gründen bleiben bestehen.

Neu hinzu kommt ein weiterer Ausnahmetatbestand (§ 97a Absatz 3 GWB). Bei aus dem Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität finanzierten Infrastrukturvorhaben sowie bei Vorhaben der Verkehrsinfrastruktur kann vom Losgrundsatz abgewichen werden, wenn zeitliche Gründe dies erfordern. Diese Gründe dürfen nicht vom Auftraggeber zu vertreten sein.

Verkehrsinfrastruktur im Sinne des § 97a Absatz 3 GWB umfasst:

- Eisenbahninfrastruktur nach § 2 Absatz 6 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes,
- Bundesfernstraßen nach § 1 Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes,
- Bundeswasserstraßen nach § 1 Absatz 1 des Bundeswasserstraßengesetzes und
- Flugplätze nach § 6 Absatz 1 des Luftverkehrsgesetzes.

Die Ausnahme gilt nur für Infrastrukturvorhaben, deren geschätzter Auftrags- oder Vertragswert das Zweifache der EU-Schwellenwerte erreicht oder überschreitet.

Dem Auftraggeber wird ermöglicht, bei Inanspruchnahme der vorstehend beschriebenen Ausnahmeregelungen für eine Gesamtvergabe, seine Auftragnehmer zu verpflichten, ihrerseits die Interessen kleiner und mittlerer Unternehmen bei der Vergabe von Unteraufträgen besonders zu berücksichtigen (§ 97a Absatz 5 Satz 1 GWB).

- **Leistungsbeschreibung**

Die Leistungsbeschreibung muss künftig „eindeutig“ sein (nicht mehr wie bisher „eindeutig und erschöpfend“). (§ 121 Absatz 1 Satz 1 GWB)

Dies soll den Aufwand bei den Auftraggebern und Unternehmen verringern. Gleichzeitig sollen Auftraggeber dadurch ermutigt werden, vermehrt funktionale Leistungsbeschreibungen zu nutzen, um so innovative Lösungen zu fördern.

Entscheidend bleibt weiterhin, dass der Auftraggeber in seinem eigenen Interesse alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt, um unnötige Bieterfragen zu vermeiden, vergleichbare und wertbare Angebote zu erhalten sowie um Fehlbeschaffungen zu verhindern.

- **Eignung**

Der Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 GWB wird künftig grundsätzlich durch Eigenerklärungen erfolgen. Weitergehende Unterlagen sollen regelmäßig nur noch von aussichtsreichen Bewerbern oder Bietern verlangt werden. (§ 122 Absatz 3 GWB)

Eignungskriterien und -nachweise müssen weiterhin einen Auftragsbezug aufweisen, allerdings müssen sie zum Auftragswert in einem angemessenen Verhältnis stehen. Damit soll der bürokratische Aufwand gerade bei Aufträgen mit geringen Auftragswerten geringgehalten werden. (§ 122 Absatz 4 GWB)

Daneben werden bei der Bekanntmachung von Kriterien und Nachweisen Verlinkungen auf die Vergabeunterlagen ausdrücklich zugelassen, soweit in der Bekanntmachung erkennbar ist, an welcher genauen Stelle der direkt zu verlinkenden Vergabeunterlagen die Eignungskriterien aufgeführt sind. (§ 122 Absatz 4 Satz 4 GWB)

Der vereinfachte Wertungsvorgang im offenen Verfahren wird im Anwendungsbereich der VgV zum Regelfall: Künftig werden grundsätzlich zunächst die Angebote inhaltlich geprüft und bewertet, bevor die Eignung der Bieter untersucht wird. Die Eignungsprüfung beschränkt sich damit regelmäßig auf die voraussichtlich zuschlagsfähigen Bieter, was den Prüfaufwand reduziert. (§ 42 Absatz 4 Satz 1 VgV)

Von dieser Prüfungsreihenfolge kann wegen erhöhtem Aufwand oder aus sonstigen verfahrensbezogenen Gründen abgewichen werden. Das kann der Fall sein, wenn sich die Prüfung der Angebote als deutlich aufwändiger als die Prüfung der Eignung darstellt, beispielsweise bei konzeptuellen Ausschreibungen oder bei Eignungsprüfungen ohne hohen Aufwand. Eine dezidierte Begründung für die Änderung der Prüfungsreihenfolge ist nicht erforderlich. (§ 42 Absatz 4 Satz 2 VgV)

- **Nachforderung von Unterlagen (VgV)**

Die Unterscheidung zwischen dem Nachfordern unternehmensbezogener und leistungsbezogener Unterlagen wird im Anwendungsbereich der VgV aufgegeben, da dies, so die Gesetzesbegründung, in der Praxis teilweise zu Abgrenzungsschwierigkeiten führte. Mit der Regelung soll verhindert werden, dass Unternehmen angesichts formeller Fehler bei der Angebotsabgabe vor schnell aus dem Vergabeverfahren ausscheiden müssen, obwohl in materieller Hinsicht die erforderlichen Kriterien durch das Unternehmen erfüllt werden.

Die Möglichkeit der Nachforderung von Unterlagen steht weiterhin im Ermessen des öffentlichen Auftraggebers. Der Auftraggeber kann nunmehr Bewerber oder Bieter unter Beachtung von Transparenz und Gleichbehandlung auffordern, fehlende Unterlagen zu übermitteln oder unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen zu ergänzen, zu erläutern, zu vervollständigen oder zu korrigieren. (§ 56 Absatz 2 VgV)

Die strenge Begrenzung der Möglichkeit des Nachforderns von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen (insbesondere Preisangaben), wird beibehalten (§ 56 Absatz 3 VgV)

- **Vergabe von Planungsleistungen**

§ 103 Absatz 3 Satz 1 GWB enthält nunmehr die **Klarstellung**, dass Bauaufträge Verträge über die Ausführung oder sowohl die Planung als auch die Ausführung eines Bauwerkes sind. Der bisherige Wortlaut der Regelung war dahingehend missverständlich, dass er von der gleichzeitigen Planung und Ausführung der Bauleistungen für einen Bauauftrag sprach. Dies konnte so

verstanden werden, dass daraus eine *gleichzeitige* Ausschreibungspflicht für alle Teile der Planung und Ausführung eines Bauauftrages folge.

Werden in einer **gemeinsamen Losvergabe Planungsleistungen** als Teil eines Bauauftrags vergeben, unterliegt ihre Vergabe nach § 2 VgV grundsätzlich der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A). Dies ist jedoch nicht sachgerecht, wenn die Planungsleistungen als eigenständiges Los vergeben werden. Dann soll aufgrund der größeren Sachnähe dieses Los nach den Regelungen der VgV vergeben werden. (§ 2 Satz 3 VgV)

Ob der Auftraggeber Planungs- und Bauleistungen zu einem **Bauauftrag** zusammenfasst, ist eine Frage des Einzelfalls. Für die Frage, ob ein einheitlicher Auftrag vorliegt, ist eine „funktionale Betrachtung“ (d.h. eine in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht innere Kohärenz und eine funktionelle Kontinuität) heranzuziehen.

- **Förderung junger Unternehmen und des Mittelstands (VgV)**

Der öffentliche Auftraggeber soll im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb bei der Aufforderung zur Angebotsabgabe junge sowie kleine und mittlere Unternehmen in **geeigneten Fällen** berücksichtigen. (§ 17 Absatz 5 Satz 2 VgV).

Das Gesetz sieht keine trennscharfe Legaldefinition der „jungen Unternehmen“ vor. Als Orientierungswert können öffentliche Auftraggeber aber die Annahme zu Grunde legen, dass Unternehmen als jung gelten, soweit ihre Gründung nicht länger als acht Jahre zurückreicht.

Start-ups sind dabei junge innovative Unternehmen mit Wachstumsambition. Sie besitzen ein innovatives Geschäftsmodell oder bieten ein innovatives Produkt oder eine innovative Dienstleistung an. Außerdem haben sie Skalierungspotenzial, das heißt das Potenzial zu wachsen und sich zu entwickeln

Als kleine und mittlere Unternehmen können in der Regel Unternehmen betrachtet werden, die unter die entsprechende Definition der europäischen Kommission (Empfehlung 2003/361/EG) fallen:

- ein kleines Unternehmen wird als ein Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht übersteigt
- ein mittleres Unternehmen wird als Unternehmen definiert, das weniger als 250 Personen beschäftigt und das entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielt oder dessen Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft

Bei der Auswahl der Eignungskriterien und Eignungsnachweise sind die besonderen Umstände von jungen sowie kleinen und mittleren Unternehmen angemessen zu berücksichtigen. (§ 42 Absatz 2 VgV)

Die Eigenschaft „junges Unternehmen“ kann einen „berechtigten Grund“ im Sinne des § 45 Absatz 5 Satz 1 VgV darstellen, weshalb ein Bewerber die von dem Auftraggeber geforderten Unterlagen nicht vorlegen und daher andere geeignete Belege erbringen kann. Hintergrund ist,

dass im Falle von Start-ups etwa der typische sehr schnelle Umsatzanstieg innerhalb kurzer Zeit dazu führen kann, dass trotz Geeignetheit zum Zeitpunkt des konkreten Vergabeverfahrens noch keine, bzw. keine entsprechenden Umsätze etwa drei Jahre zuvor zu verzeichnen waren.

- **Ausschluss unzuverlässiger Bieter**

Öffentliche Auftraggeber können ein Unternehmen ausschließen, wenn es bei der Erfüllung einer wesentlichen Anforderung im Rahmen eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erhebliche oder fortdauernde Mängel erkennen lassen hat, die die Erklärung einer vorzeitigen Beendigung dieses früheren Auftrags, bzw. Konzessionsvertrags, die Forderung nach Schadenersatz oder andere vergleichbare Rechtsfolgen nach sich gezogen haben. Dabei sollen keine strengen Anforderungen an die Feststellung mangelhafter Vertragserfüllung gestellt werden. Lediglich Behauptungen des Auftraggebers reichen jedoch weiterhin nicht aus. (§ 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB)

- **Markterkundung (VgV)**

Im Rahmen der Markterkundung können soziale und umweltbezogene Aspekte, beispielsweise der Kreislaufwirtschaft, sowie Aspekte der Qualität und Innovation berücksichtigt werden. (§ 28 Absatz 1 Satz 2 VgV)

- **Nebenangebote (VgV)**

Es wird ein Entscheidungs- und Äußerungsgebot für die öffentlichen Auftraggeber eingeführt. Auftraggeber müssen somit aktiv entscheiden, ob sie Nebenangebote zulassen oder nicht und diese Entscheidung bekannt geben. Eine Begründung ist dabei nicht erforderlich. Hintergrund der Regelung ist, dass Nebenangebote ein wirksames Mittel zu Förderung von innovativen Lösungen darstellen. (§ 35 Absatz 1 VgV)

- **Beschaffung klimafreundlicher Leistungen**

§ 113 Satz 1 Nr. 9 enthält eine Ermächtigung für die Bundesregierung durch Rechtsverordnungen verpflichtende Anforderungen an die Beschaffung von klimafreundlichen Leistungen zu stellen. Diese Anforderungen können insbesondere die Schaffung von Leitmärkten für emissionsarme Grundstoffe wie Stahl und Zement beinhalten. Bislang hat die Bundesregierung von dieser Verordnungsermächtigung keinen Gebrauch gemacht.

- **Inhouse-Vergaben**

Die Möglichkeiten für öffentlich-öffentliche Kooperationen werden gestärkt. So soll die öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit auch für diejenigen Fälle möglich sein, in denen mehrere öffentliche Auftraggeber eine juristische Person gemeinsam kontrollieren, die Kontrollbeziehungen aber mittelbar beziehungsweise invers oder in einer Schwesterkonstellation vorliegen. (§ 108 Absatz 4 Satz 1 GWB)

Außerdem wird der Kreis der an der gemeinsamen Kontrolle Beteiligten erweitert. Zukünftig sollen insbesondere auch Kammern als juristische Personen des öffentlichen Rechts, die im öffentlichen Interesse wesentliche öffentliche Aufgaben wahrnehmen, in die Strukturen der öffentlich-

öffentlichen Zusammenarbeit einbezogen werden können, selbst wenn sie die Anforderungen des § 99 Nr. 2 GWB nicht erfüllen. (§ 108 Absatz 4 Satz 3 GWB)

- **Rechtsschutz**

Die Verfahren vor und in den Vergabekammern werden weiter digitalisiert. Die Korrespondenz zwischen der Vergabekammer und den Beteiligten erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Form. Die elektronische Akteneinsicht wird gestärkt. Verhandlungen können per Video durchgeführt werden. (§§ 158 Absatz 3, 161 Absatz 1 Satz 1, 165 Absatz 1, 166 Absatz 3, 169 Absatz 1 GWB)

Den Vergabekammern soll künftig eine schnellere Entscheidung ermöglicht werden. Verfahrensentscheidungen können nunmehr allein durch den Vorsitzenden oder ein hauptamtliches Mitglied des Spruchkörpers getroffen werden. Entscheidungen nach Aktenlage werden ausgeweitet. Der Entscheidungszeitraum der Vergabekammern wird begrenzt. (§ 157 Absatz 2, 166 Absatz 1, 167 Absatz 1 GWB)

Die sofortige Beschwerde gegen die Ablehnung eines Nachprüfungsantrags hat keine aufschiebende Wirkung mehr. Das bedeutet, dass der Zuschlag erteilt werden kann, auch wenn sich ein Bieter noch vor dem Oberlandesgericht gegen seinen Ausschluss oder seine Nichtberücksichtigung wehrt. (§ 173 Absatz 1 GWB)¹

- **Änderung der Schwellenwerte für Abfrage- und Meldepflichten**

Die Wertgrenze für die verpflichtende Abfrage des **Wettbewerbsregisters** wird von 30.000 Euro auf **50.000 Euro (netto)** angehoben. Öffentliche Auftraggeber können das Register auch unterhalb dieses Schwellenwertes weiterhin freiwillig abfragen.

Informationen zum Verfahren der Registrierung und zur Abfrage des Wettbewerbsregisters finden Sie auf der Website des Bundeskartellamtes: [Bundeskartellamt - Wettbewerbsregister](#).

Parallel dazu wird der Schwellenwert zur Meldepflicht zur **Vergabestatistik** von 25.000 Euro auf **50.000 Euro (netto)** angehoben. Die freiwillige Nutzung bei geringeren Auftragswerten bleibt möglich. Die Höhe dieser Schwellenwerte wurde an die neue Direktauftragswertgrenze des Bundes angepasst, da, so die Begründung, die Pflichten sich auf die „Verfahren über die Vergabe öffentlicher Aufträge“ erstreckt und der Direktauftrag per Definition kein Vergabeverfahren beinhaltet.

Das Verfahren zur Meldung an die Vergabestatistik finden Sie im Rundschreiben 06/2020 der zSKS beschrieben. [zSKS Rundschreiben - Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation](#)

¹Der Vergabesenat des OLG Düsseldorf hält eine vergleichbare Regelung im Bundeswehrbeschaffungsbeschleunigungsgesetz (§ 16 Abs. 1 BwBBG) für verfassungswidrig. Deshalb hat er ein Vergabenachprüfungsverfahren betreffend eine solche Bundeswehrbeschaffung ausgesetzt, um es dem Bundesverfassungsgericht zur Kontrolle der betroffenen Norm vorzulegen. Eine Entscheidung des BVerfG steht noch aus. https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/behoerde/presse/Presse_aktuell/20260522_PM_Beschluss_VII-Verg-6-26/index.php

- **Direktauftragswert für Bundes-Auftraggeber**

Nur zur ergänzenden Information: Die neue geregelte Wertgrenze von 50.000 EUR für Direktaufträge gilt für Beschaffungen des Bundes. (§ 55 Absatz 2 BHO)

Sie gilt nicht für den Unterschwellenbereich im Land Bremen.

Die vorstehenden Änderungen gelten für alle ab dem 1. Juli begonnenen, europaweiten Vergabeverfahren. Ein Vergabeverfahren beginnt in wettbewerblichen Verfahrensarten mit der Veröffentlichung der Beschaffungsabsicht in einem Veröffentlichungsmedium (= Absendung der Auftragsbekanntmachung an das Amt für Veröffentlichungen) oder bei (Verhandlungs-) Verfahren ohne Teilnahmewettbewerb mit der Aufforderung ein Angebot abzugeben oder an Verhandlungen teilzunehmen.

Weitere Änderungen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Auszug aus dem Bundesgesetzblatt.

Bitte nehmen Sie etwaige organisatorische und verfahrensbezogene Anpassungen zeitnah vor, damit die neuen Regelungen rechtskonform angewendet werden können.

Die entsprechenden Unterlagen (Themenblätter, Übersichten und Checklisten) auf der Webseite der zSKS werden sukzessive an die neue Rechtslage angepasst. Bitte berücksichtigen Sie dies bei der Nutzung dieser Unterlagen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Hazke

Anlage:

„Gesetz zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge“ (Vergabebesleunigungsgesetz),
BGBl. 2026 I Nr. 137 vom 18.05.2026